

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Bauen + Wohnen = Construction + habitation = Building + home : internationale Zeitschrift**

Band (Jahr): **14 (1960)**

Heft 11

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

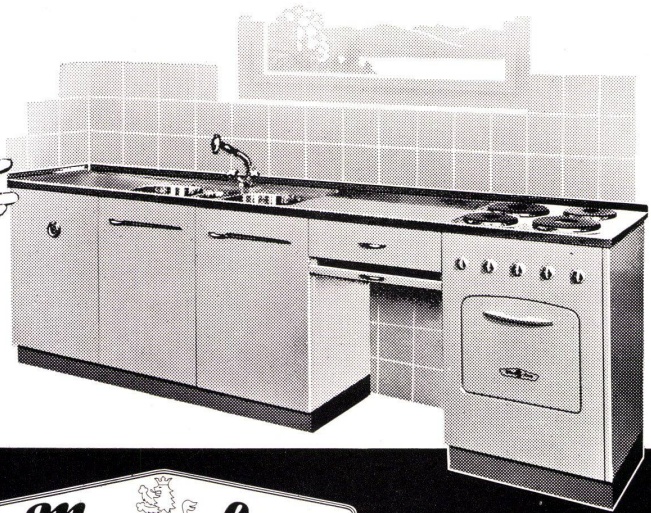
Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Alles in Griffnähe...



55 | 60 | 90
Breite | Tiefe | Höhe

Die **MENA-LUX-KÜCHENKOMBINATION** bildet eine perfekte Küchen-Einrichtung. Unter der rostfreien Chromstahl-Abdeckung mit 1 oder 2 Becken lassen sich einbauen: elektr. Kochherd, Kühlschrank, Boiler, Schrank mit Tablar oder Schubladen, Tüchli-Aufhänge-Vorrichtung, Arbeitsplatz etc. Die **MENA-LUX**-Kombinationen sind normalisiert und ihr rasches Montagesystem findet allgemein Anerkennung, vor allem aber bei Bau-Fachleuten.



MENA-LUX ist immer an der Spitze des Fortschrittes. Beweis dafür ist die beachtenswerte Verwirklichung des ersten schweizerischen Elektronen-Haushalt-Kochherdes.

Mena-Lux

MENA-LUX A. G. MURTEN



THOSE WHO COMMAND - DEMAND...

QUEEN ANNE
SCOTCH WHISKY



HILL THOMSON & CO. LTD. Edinburgh ESTABLISHED 1793

Agent for Switzerland: Paul Horat, Zürich 23, tel. 051 42 85 52



PORZELLANFABRIK SCHÖNWALD · SCHÖNWALD/OFR.

SCHÖNWALD 511

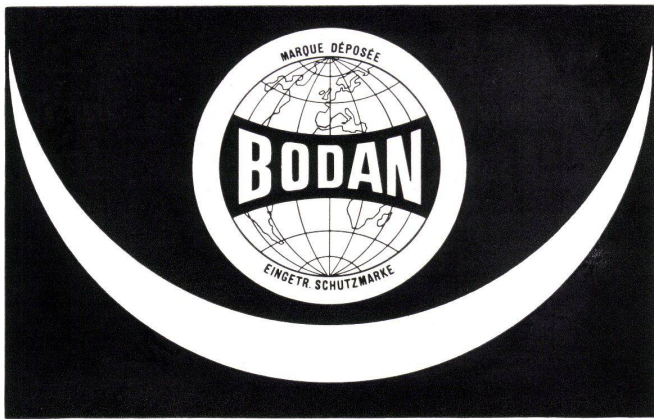


ELEGANT
UND
PRÄGNANT



Goldene Medaille XI. Triennale Mailand

Bezugsquellennachweis durch
KERAGRA GmbH, Talstraße 11, Zürich, Tel. 051/23 91 34



Warum wurden BODAN-Lichtpausmaschinen und -apparate zu einem weltweiten Begriff?

- weil** erfahrene Fachleute sie nach dem letzten Stand der Technik aus der Praxis heraus für die Praxis entwickelten
- weil** sie dank einfacher Konstruktion störungsfrei arbeiten
- weil** sie durch geräuschlosen Gang und geruchlose Entwicklung überraschen
- weil** sie mit automatischer Entwicklernachfüllung, endlos gewobenen Transportbändern und rotierenden Glaszylindern ausgerüstet sind
- weil** die neue automatische Bänderspannung jedes Verschieben des Pausgutes verunmöglicht. Resultat: wie gestochen scharfe Kopien
- weil** sie dank Gleichstrommotor mit konstantem Drehmoment belastungsunabhängig arbeiten
- weil** sie von 0 an stufenlos zu regulieren sind
- weil** die BODAN-Reihe für jedes Unternehmen, selbst den kleinsten Betrieb, die zweckdienlichste und damit rationellste Maschine bereit hat und nicht zuletzt
- weil** sie sich als schweizerische Qualitätserzeugnisse ausnehmend preisgünstig halten
10 verschiedene Modelle mit einer Leistung von 55–450 cm pro Minute

Verlangen Sie bitte unverbindlich eine Gratis-Probestellung in Ihren Betriebsräumen

BODAN-Erzeugnisse bereichern Ihren Betrieb!

Fabrik für Lichtpausmaschinen und Fotokopierapparate
Karl Müller AG Roggwil TG / Schweiz Tel. 071/4 83 77



BODAN-Rapid 1

Papierdurchlaß 110 cm, Leistung pro Min. 40–130 cm, Max. Geschwindigkeit pro Min. 0–180 cm, Lichtquelle 4 x 65 Watt mit Reflektor, Anschluß 220 Volt, 2 Ampère, Stromverbrauch 300 Watt, Länge 170 cm, Tiefe 50 cm, Höhe 54 cm, Gewicht 137 kg.

lung gewählten Mitgliedern. Die Vorbereitung der Geschäfte ist einem Ausschuß des Vorstandes übertragen. Der Vorstand ist ausdrücklich ermächtigt, Planungsarbeiten ohne Verantwortlichkeit des Vereins durchzuführen, sofern die Gemeinden es wünschen und die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen. Durch diese Bestimmung kann verhindert werden, daß die privaten Mitglieder kraft Mehrheitsbeschluß in der Vereinsversammlung eine den Interessen der Gemeinden zuwiderlaufende Tätigkeit oder auch Untätigkeit erzwingen. In finanzieller Hinsicht werden zwei Rechnungen geführt. Zu Lasten der eigentlichen Vereinskasse, die durch die Mitgliederbeiträge gespeist wird, erfolgt die Propagandatätigkeit. In die Planungskasse fallen die Beiträge der Gemeinden und die Subventionen von Bund und Kanton für durchzuführende Planungsarbeiten.

Im Gegensatz zu Baden ist die Regionalplanungsgruppe Aarau nicht als privatrechtlicher Verein, sondern öffentlichrechtlich organisiert. Hier haben sich die Gemeinden – und nur diese – zu einer öffentlichrechtlichen Gesellschaft, also zu einem Zweckverband ohne eigene Rechtspersönlichkeit zusammengeschlossen. Nach dem von den Gemeinderäten unterzeichneten Gesellschaftsvertrag sind Organe des Verbandes:

die Kommission der Gemeindevertreter (in den andern Gruppen Vorstand genannt) der Ausschuß und die Revisoren.

Die maßgebenden Kompetenzen liegen bei der Kommission, in der alle angeschlossenen Gemeinden vertreten sind. Die Kommission wählt auch die Planungsleitung, ein beratendes Organ in technischer Hinsicht, bestehend aus unbeteiligten Fachleuten und einem Vertreter des Kantons. Diese Planungsleitung hat dem Ausschuß zuzuhören der Kommission ihre Vorschläge für das Arbeitsprogramm und über die Verwertung der gewonnenen Erkenntnisse bis zur Erreichung des Gesellschaftszweckes zu unterbreiten. Der Vertrag regelt ferner die Finanzierung der Planungsarbeiten. Soweit ihm keine Bestimmung entnommen werden kann, untersteht das Gesellschaftsrecht ausschließlich dem Verwaltungsrecht des Kantons Aargau. Über allfällige Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gemeinden entscheidet der Regierungsrat endgültig. Diese Bestimmung ist bis heute nie praktisch geworden. Schließlich enthält der Vertrag noch nachstehende fundamentale Bestimmung: Die Ergebnisse der Planung werden den Gemeinden mitgeteilt. Diese verpflichten sich, bei der für das Grundeigentum verbindlichen Gemeindeplanung auf die Ergebnisse der Regionalplanung Rücksicht zu nehmen.

Mit einer Ausnahme, auf die noch zurückzukommen ist, sind alle später gegründeten aargauischen Regionalplanungsgruppen nach dem Vorbild von Aarau als öffentlichrechtliche Gesellschaft organisiert worden. Dabei ließ sich eine Vereinfachung erzielen, indem in der Regel statt vier nur zwei Organe, nämlich Vorstand und Revisoren, geschaffen

wurden. Alle maßgebenden Kompetenzen liegen beim Vorstand. Er setzt sich aus Vertretern der Gemeinden, der kantonalen Baudirektion und allenfalls auch der Bezirksbehörde und der Regionalplanungsgruppe Nordwestschweiz zusammen. Infolge dieser Erweiterung konnte er auch die Funktionen der Planungsleitung übernehmen. Auf Einzelheiten der Organisation kann aus Zeitgründen nicht eingetreten werden. Interessenten können den Vertrag über die Bildung einer öffentlichrechtlichen Gesellschaft zur Durchführung der Regionalplanung «Birrfeld» beim Tagungssekretariat beziehen.

Die skizzierte Organisation ist keineswegs starr. Vielfach zeigte sich im Verlaufe der Studien, daß für spezielle Aufgaben ein eigenes Organ geschaffen werden mußte. So sind in den Gruppen Aarau, Birrfeld und Hallwilersee spezielle Kommissionen für die Vorbereitung der Abwassersanierung – Projektierung, Kostenverteilung, Ausarbeitung der Statuten für einen zu gründenden Zweckverband – eingesetzt worden. Die Gruppe Aarau hat ferner eine Kommission bestellt für das Studium der Erschließung des regionalen Industriegebietes in den Gemeinden Buchs und Suhr. Näheres hierüber werden Sie durch das Referat von Herrn Direktor Oehler erfahren.

Als Ausnahmefall wurden bei der Planung Hallwilersee die Arbeiten einer schon bestehenden Seeuferschutzkommission, in der sämtliche Gemeinderäte und der regionale Verkehrsverband vertreten waren, übertragen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß für die aargauischen Regionalplanungsgruppen verschiedene Organisationsformen angewandt und ausprobiert wurden, nämlich:

- a) privatrechtlicher Verein,
- b) öffentlichrechtliche Gesellschaft,
- c) Heranziehung einer schon bestehenden Kommission.

Jede Organisationsform hat ihre Vor- und Nachteile, jede hat sich aber im Anwendungsfall bewährt, da sie den gegebenen speziellen Verhältnissen angepaßt war. Nachdem heute Behörden und Bevölkerung von der Notwendigkeit regionaler Planungen überzeugt sind, werden neue Gruppen wohl nur noch in der Form von öffentlichrechtlichen Gesellschaften gegründet werden. Die Erfahrung zeigt, daß die Aufklärung über die Notwendigkeit der Verankerung der regionalen Erkenntnisse in den kommunalen Bauvorschriften trotzdem mit Erfolg geleistet werden kann. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, daß im Gegensatz zum Ruhrsiedlungsverband den öffentlichrechtlich organisierten aargauischen Regionalplanungsgruppen keine Firmen als Mitglieder angehören. Das hängt damit zusammen, daß unsere Gruppen keine Ausführungskompetenzen besitzen. Wie sich die Verhältnisse in Zukunft entwickeln werden, mag dahingestellt bleiben.

Finanzierung

Planungen kosten Geld. Da auch wichtige kantonale Interessen – Verkehrsfragen, Abwasserbeseitigung, Schifffahrt, Natur- und Heimatschutz usw. – in die Studien einbe-